Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 21 (1914)

Heft: 17

Rubrik: Zoll- und Handelsberichte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

zu verständigen suchen; die Verhandlungen haben schon begonnnen. Ein gleiches Vorgehen ist von der Bandkonvention und von dem Verband der Samtfabrikanten zu erwarten. Der Verband der deutschen Krawattenstoff-Fabrikanten hat entsprechende Beschlüsse schon gefaßt.

Zoll- und Handelsberichte

Ausfuhr von Seiden- und Baumwollwaren aus der Schweiz nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika von Januar bis Ende Juli:

		1914	1913
Seidene und halbseidene Stückware	Fr.	5,171,968	2,488,025
Seidene und halbseidene Bänder	„	4,627,945	2,372,039
Seidenbeuteltuch	„	652,059	771,964
Kunstseide	„	246,966	346,517
Floretseide	„	3,046,033	3,848,144
Baumwollgarne	„	856,877	1,086,197
Baumwoll- und Wollgewebe	„	1,767,104	722,318
Strickwaren	„	1,108,742	739,943
Stickereien	„	22,894,226	28,587,377

Schweizerischer Export. Das Auswärtige Amt in Berlin hat dem schweizerischen Bundesrat die bestimmte Zusicherung gegeben, daß die Warendurchfuhr aus der Schweiz nach Holland, auch wenn für England bestimmt, gewährleistet sei, und daß die badischen Zollämter entsprechende Weisung erhalten hätten.

Ferner wird mitgeteilt, daß es ausgeschlossen sei, für Sendungen via Genua-New York für Kanada die Vorzugszölle, wie für direkte Verschiffungen aus Frankreich, Belgien, Holland und England nach einem kanadischen Fluß- oder Seehafen zugestanden zu erhalten. Somit müssen Sendungen nach Kanada, wenn sie die Vorzugszölle genießen sollen, via Rotterdam direkt nach Kanada oder via Rotterdam-England geleitet werden.

Deutschland: Aufhebung der Handelsverträge. Infolge des Krieges sind die Handelsverträge Deutschlands mit Frankreich (Friedensvertrag vom 10. Mai 1871), Rußland, Belgien, Serbien und Japan hinfällig geworden. Hinsichtlich Englands und seiner Kolonien hat der deutsche Bundesrat die den Erzeugnissen dieser Länder gewährte Meistbegünstigung am 10. August aufgehoben. Die Erzeugnisse der genannten Staaten unterliegen bei ihrer Einfuhr nach Deutschland den Sätzen des Generaltarifs.

Auf die Zollbehandlung von Waren, die aus meistbegünstigten Ländern stammen, soll dagegen gemäß Beschluß des deutschen Bundesrates vom 10. August, die Aufhebung der erwähnten Handelsverträge bis auf weiteres ohne Einfluß sein. Sofern für die Einfuhr aus diesen Ländern die Abfertigung zu den Ansätzen des Vertragstarifs beansprucht wird, haben die Zollstellen allgemein einen Ursprungsnachweis zu verlangen. Derselbe ist durch behördliche, nötigenfalls in beglaubigter Übersetzung beizubringende Zeugnisse des Herstellungslandes oder in anderer Weise (Vorlegung von Frachtbriefen, Schiffspapieren, Rechnungen, kaufmännischen Schriftwechsel oder dergleichen) zu leisten. Die Zeugnisse können ausgestellt werden von Gemeindevorstehern, Polizeibehörden, Staatskanzleien, Handelskammern und ähnlichen Organen.

Für solche Zeugnisse empfiehlt sich folgende Form:

Schweiz. Deutschland.

Ursprungszeugnis.

Die unterzeichnete schweizerische Amtsbehörde bescheinigt, daß die hiernach bezeichneten, zur Einfuhr und zum Verbrauch im Deutschen Reiche bestimmten Waren, nämlich:

Zeichen und Nr. Art der Verpackung Bezeichnung d. Ware Bruttogewicht

.....

schweizerisches Erzeugnis sind.

Ort und Datum. Unterschrift der Behörde:
(Stempel) .....

Spanien: Zollzahlungen. Seit dem 4. August müssen die spanischen Ein- und Ausfuhrzölle in Gold entrichtet werden; wird der Zoll in spanischem Silbergeld oder in Noten der Bank von Spanien bezahlt, so ist ein Zuschlag zu leisten, der für den Monat August auf 3,78 Prozent festgesetzt wurde.

Firmen-Nachrichten

Deutschland. Krefeld. Über das Vermögen der Krefelder Seidenfärberei A.-G. ist der Konkurs eröffnet worden.

Die Krefelder Seidenfärberei ist aus der früheren Färberei von Emil Puller hervorgegangen, unter dessen Firma und Leitung der Betrieb lange Jahre hindurch an der Spitze der Krefelder Färbereien stand. Der Betrieb wurde dann in eine Aktiengesellschaft umgewandelt, die Geschäfte gingen aber von Anfang an ziemlich schlecht. Es wurde fast immer mit Verlust gearbeitet, die Aktien wurden mehrfach zusammengelegt, so daß der jetzige Zusammenbruch eingeweihte Kreise nicht überrascht.

Das Aktienkapital beträgt 1,500,000 Mark und befindet sich meist in Händen von Schweizer Fabrikanten. Es sind 900,000 Mark Stammaktien und 600,000 Mark Vorzugsaktien. Außerdem besteht eine Anleiheschuld von 620,000 Mark und eine Hypothekenschuld von 102,500 Mark. Die laufenden Schulden betrugen am Schluß des vergangenen Geschäftsjahres 176,905 Mark; die damalige Verlustziffer war 312,929 Mark.

Die Färberei beschäftigte zuletzt nur noch 120 Arbeiter.

Italien. Como. Die Aktiengesellschaft Tessiture seriche Bernasconi in Cernobbio, eine der größten italienischen Seidenstoffwebereien, verteilt für das Geschäftsjahr 1913/14 auf das einbezahlte Aktienkapital von 6,450,000 Lire eine Dividende von 4 Prozent, wie im Vorjahr. Bei der Bemessung der Dividende soll auf die gegenwärtige ungünstige Lage der Geschäfte Rücksicht genommen worden sein.

Mode- und Marktberichte

Seide.

Aus Mailand wird geschrieben: Der italienische Seidenmarkt ist weiter vollständig lahmgelegt, und die offizielle Seiden-Kursliste bringt ebenfalls nicht einen einzigen Preis. Verschiedene Spinnereien und Zwirnereien sind geschlossen; andere arbeiten nur drei Tage wöchentlich. Die amerikanische Fabrik soll lebhaft asiatische Seiden aufkaufen.

Seidenwaren.

Die Seidenindustrie ist nicht nur in den kriegführenden, sondern auch in den neutralen und am Krieg nicht beteiligten Staaten lahm gelegt. Wo man noch arbeitet, geschieht es mit stark verkürzter Arbeitszeit. Die Aussichten sind vorderhand noch wenig hoffnungserweckend. In den Vereinigten Staaten, die sich die gegenwärtige Kriegslage zur Ausdehnung des Absatzgebietes zu Nutze zu machen suchen, wird die Fabrikation durch das Ausbleiben der notwendigsten Farbstoffe aus Deutschland erschwert.

Baumwolle.

Die allgemeine Verminderung des Konsums in Europa wird zu einer Anhäufung der Baumwolle in Amerika führen, wo das Zumarktebringen der Ernte bedeutende Aufmerksamkeit in Anspruch nimmt. Aus brieflichen Mitteilungen ist zu entnehmen, daß middling in Texas zu dem sehr niedrigen Preise von 10 Cents gekauft worden ist, doch ist es sehr wahrscheinlich, daß die Regierung der Vereinigten Staaten finanzielle Hilfe zum Halten und allmähligen Anmarktbringen der Baumwolle gewähren wird, um ungebührliche Wertverminderung zu verhindern.

Die Baumwoll-Terminvorlage, welche Termin-Kontrakten in Amerika eine Stempelsteuer auferlegt, hat die Unterschrift des Präsidenten erhalten und wird am 1. Februar 1915 in Kraft treten.

Es wird gemeldet, daß beginnend mit der nächsten Saison, d. h. 1914/15, das statistische Baumwolljahr vom 1. August bis 31. Juli, anstatt vom 1. September bis 31. August, wie bisher, gerechnet werden wird. Diese Änderung ist gemacht worden, um die Notwendigkeit zu verhindern, das bedeutende Quantum Baumwolle neuer Ernte, welche vor Ende August in Sicht kommt, mit in die alte Ernte einzuschließen.

Die eingehenden Ernte-Berichte scheinen in der Hauptsache